

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER RFT KABEL NORD GMBH FÜR TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

1. Geltungsbereich, Definitionen, Änderungen

1.1 Die RFT Kabel Nord GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3a, 16816 Neuruppin, Telefon: 03381 5261 0, E-Mail: service@rftkabel.de (im folgenden „RFT“ genannt) erbringt alle ihre Sprach- und Datendienstleistungen (im folgenden „Leistungen“ genannt) zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“ genannt), die der Vertragspartner (im folgenden „Kunde“ genannt) durch Erteilung des Auftrags und /oder durch die Inanspruchnahme der Leistungen von RFT anerkennt. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn RFT diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen. Die jeweils einschlägigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und Angebot sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen von diesen AGB abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen vorrangige Geltung.

1.2 Diese AGB gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ausschließlich für Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, nicht jedoch für Klein-/Kleinstunternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht. Für Klein-/Kleinstunternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gelten die Privatkunden-AGB der RFT.

Kleinstunternehmen sind solche Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten: 350.000 Euro Bilanzsumme; 700.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer. Kleine Unternehmen sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten: 6.000.000 Euro Bilanzsumme; 12.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

1.3 Voraussetzung für die Leistungserbringung der RFT ist ein Anschluss der RFT sowie eine den technischen Anforderungen der Dienste entsprechende Hausverkabelung (Verkabelung vom Übergabepunkt bis zur Anschlussdose). RFT behält sich daher vor, Anträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Sowohl für den Anschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Grundstückseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechteinhabers einzuholen.

1.4 RFT kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen (nachfolgend insgesamt als „vertragliche Vereinbarungen“ bezeichnet) nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern.

- a)** RFT kann die vertraglichen Vereinbarungen insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig wird.
- b)** Darüber hinaus kann RFT die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies in technischer oder kalkulatorischer Sicht aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird. Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen RFT zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht – z.B. für Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen RFT dem Kunden Zugang gewährt –, die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. RFT wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. RFT wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Steigerungen bei einer Kostenart werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.

- c)** Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Kunden, sind rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder sind unmittelbar durch Recht der Europäischen Union oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem dem Kunden die Mitteilung über die Vertragsänderung zugeht; der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote der RFT sind freibleibend. Kundenaufträge sind für RFT nur verbindlich soweit sie von RFT bestätigt oder durch Zurverfügungstellung der Leistung angenommen werden.

2.2 Der Kunde ist an sein Angebot auf Abschluss des Vertrages für einen Zeitraum von vier Wochen gebunden, da RFT zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Leistung prüfen muss. Der Vertrag zwischen RFT und dem Kunden kommt erst mit Auftragsbestätigung durch RFT in Textform zustande, spätestens jedoch mit Zurverfügungstellung der Leistung.

2.3 RFT kann den Vertragsschluss vom Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Nutzung des Grundstücks abhängig machen, der die RFT berechtigt, auf dem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anzubringen und zu nutzen, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.

2.4 Termine und Fristen für den Beginn der Dienste (Bereitstellung) ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn RFT diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch RFT geschaffen hat, so dass RFT den betroffenen Dienst zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann.

3. Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

3.1 Das Vertragsverhältnis zwischen RFT und dem Kunden beginnt mit der Bestätigung des Kundenauftrags durch RFT in Textform bzw. spätestens mit Zurverfügungstellung der Leistung und läuft auf unbestimmte Zeit. Darüber hinaus können Vereinbarungen über Mindestvertragslaufzeiten getroffen werden.

3.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden, sofern eine Mindestvertragslaufzeit nicht vereinbart wurde. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so kann das Vertragsverhältnis erstmalig mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden, ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag im Anschluss auf unbestimmte Zeit und kann dann mit einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden.

3.3 Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.

3.4 Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. RFT ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses insbesondere dann berechtigt, wenn

- a) der Kunde Leistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt oder bei deren Nutzung gegen geltendes Recht verstößt,
- b) der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- c) sich der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Rechnungen oder eines wesentlichen Rechnungsteilbetrages von mindestens 100,00 Euro in Verzug befindet, wobei die Berechnung der 100,00 Euro nach § 61 Abs. 4 TKG erfolgt,
- d) RFT ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- e) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt.

3.5 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

3.6 Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Leistungen von RFT unverzüglich einzustellen.

3.7 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis bzw. tritt der Kunde vom Vertrag zurück, bevor der Anschluss betriebsfähig bereitgestellt worden ist, ohne dass RFT dies zu vertreten hat, so hat der Kunde der RFT die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Bestandteile des Anschlusses zu ersetzen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass RFT keine oder nur geringe Aufwendungen hatte.

3.8 Bei einem Anbieterwechsel wird RFT die gesetzlichen Vorgaben einhalten. RFT wird in ihrem Verantwortungsbereich sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. RFT weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat und dass ein Anbieterwechsel gemäß gesetzlicher Vorgabe unter Leitung des aufnehmenden Anbieters erfolgt.

4. Sperre

4.1 RFT ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.

4.2 Wegen Zahlungsverzugs eines Kunden darf RFT eine Sperre nur durchführen, wenn der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. RFT wird die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androhen und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hinweisen. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die RFT gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.

4.3 Die Sperre wird, soweit technisch möglich, auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffene Leistungen beschränkt. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspaketes ist, wird RFT nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspaketes sperren. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation erfolgen, wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 aufrechterhalten werden.

4.4 Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird RFT diese aufheben.

4.5 Für die Aufhebung der Sperre kann die RFT ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der RFT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Leistungen

5.1 RFT betreibt ein regional begrenztes Telekommunikationsnetz. Sie überlässt dem Kunden einen Anschluss zwecks Versorgung mit Telekommunikationsdiensten. Über diesen Anschluss bietet RFT ihren Kunden Internetzugang und Telefonie sowie mit diesen Leistungen zusammenhängende weitere Services an. Der Umfang der von RFT zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der RFT Leistungs- und Produktbeschreibung oder den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen. Informationen zu den Hauptmerkmalen des bereitgestellten Telekommunikationsdienstes einschließlich Mindestniveau der Dienstqualität, zu den Preisen, der Vertragslaufzeit und den Bedingungen für eine Verlängerung und Kündigung des Vertrages einschließlich Anbieterwechsel finden sich im Auftragsformular für das jeweilige Produkt. Über die in den Auftragsformularen angegebenen Parameter der Dienstqualität hinaus haben die Leistungen von RFT kein Mindestniveau.

5.2 Die Leistungsverpflichtung von RFT gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit RFT mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von RFT beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter.

5.3 Störungsmeldungen nimmt RFT rund um die Uhr an jedem Kalendertag unter der Rufnummer 0 800 777 111 4 (kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz) entgegen. RFT stellt zusätzlich für alle Vertragsanliegen sowie Störungsmeldungen die Servicrufnummer 03381 52 61 100 bereit.

Nach Zugang einer Störungsmeldung ist RFT zur Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten gemäß Leistungsbeschreibung verpflichtet; hierbei beachtet RFT eventuelle Vorgaben der Bundesnetzagentur.

Der Kunde wird in zumutbarem Umfang RFT oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat RFT das Recht, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der RFT in Rechnung zu stellen.

Für Hausübergabepunkte, Verteilanlagen, Verstärker und andere Anlageteile, die nicht in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, ist die Verantwortlichkeit gemäß Gestattungsvertrag mit dem jeweiligen Grundeigentümer geregelt.

5.4 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von RFT liegende und von RFT nicht zu vertretende Ereignisse - hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen, Behörden und Flughafenbetriebsgesellschaften, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungscarriers usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von RFT oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von RFT autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten – entbinden RFT für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen RFT, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, auszusetzen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn (10) Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

5.5 Liefer- und Leistungsstörungen, die RFT zu vertreten hat, berechtigen den Kunden zu einer anteiligen Kürzung des monatlichen Entgelts erst dann, wenn RFT die Störung nicht binnen 48 Stunden nach Störungsmeldung durch den Kunden bzw. nach anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen behebt.

5.6 Ordnungsgemäße Wartungsarbeiten an den zentralen und dezentralen Einrichtungen von RFT oder von zur Vertragserfüllung eingesetzten Dritten stellen keine Leistungsstörung dar, soweit die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Dienstleistung 12 Stunden im Monat nicht überschreiten.

5.7 Soweit sich RFT zur Leistungserbringung oder in sonstiger Weise Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

5.8 RFT setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität, Privatsphäre der Endnutzer und Datenschutz bestehen nicht. Dies gilt auch, sofern RFT Verkehrsmanagementmaßnahmen durchführt.

5.9 RFT erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Sicherheitsvorfällen, -bedrohungen oder etwaigen Sicherheitslücken sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

5.10 Das öffentliche Telekommunikationsnetz der RFT endet gegenüber dem Kunden am passiven Netzabschlusspunkt. Kundenseitige Schnittstellen sind der Funktionsherrschaft des Kunden zugewiesen. Daher kann der Kunde wählen, welche Telekommunikationsendeinrichtungen (Router, Modem) hinter dem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden. RFT ist jedoch frei, das Übertragungsverfahren dem technischen Fortschritt anzupassen.

RFT kann dem Kunden Telekommunikationsendeinrichtungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen, der Kunde ist in diesem Fall aber frei, diese nicht anzuschließen und zu nutzen, sondern stattdessen eigene Telekommunikationsendeinrichtungen.

Wird die von RFT zur Verfügung gestellte Hardware nicht verwendet, d.h. der Kunde schließt eigene Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der RFT an, so

- a) darf er nur solche Endeinrichtungen anschließen, die gesetzlichen Bestimmungen und den Schnittstellenbeschreibung der RFT entsprechen,
- b) hat er alle ihm zumutbaren geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um eine von ihm nicht gebilligte Nutzung seines Anschlusses zu verhindern,
- c) haftet er für alle Schäden, die RFT aus dem Anschluss einer nicht den vorstehenden Vorgaben entsprechenden Endeinrichtung entstehen, sowie für Schäden, die RFT dadurch entstehen, dass der Kunde die Endeinrichtung nicht in ordnungsgemäßem Zustand und auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik gehalten hat und/oder nicht alle vom Hersteller angebotenen Updates installiert hat,
- d) hat er gegenüber RFT keinen Anspruch auf Service oder Support in Bezug auf die angeschlossene, eigene Endeinrichtung.

In den Fällen, in denen der Kunde über den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der RFT hinaus von RFT gemanagte Dienste oder Systeme (beispielsweise „gemanagte“ Router) in Anspruch nimmt, hat der Kunde die von RFT zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Vertragspflichten dem Kunden zur Verfügung gestellte Telekommunikationsendeinrichtung zu nutzen und RFT jederzeit sowohl den physikalischen Zutritt als auch den Online-Zugriff (Remote Access) gewähren, um RFT die Vertragserfüllung und/ oder den Service zu ermöglichen. RFT wird den Kunden rechtzeitig darüber unterrichten, soweit ein solcher Zutritt oder Online-Zugang zu den Systemen des Kunden nötig wird.

Um Endeinrichtungen seiner Wahl anzuschließen, benötigt der Kunde entsprechende Zugangsdaten. Diese Zugangsdaten werden dem Kunden in Textform kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Er ist verpflichtet, der RFT unverzüglich in Textform den Verlust der Zugangsdaten oder den begründeten Verdacht des unberechtigten Zugriffs auf die Zugangsdaten mitzuteilen. Der Kunde haftet für die Folgen einer unberechtigten Verwendung oder des Verlustes der Zugangsdaten in vollem Umfang und unbegrenzt.

5.11 Informationen über das Beschwerdeverfahren bei RFT einschließlich Angaben über die durchschnittliche Dauer solcher Verfahren stellt RFT dem Kunden in einem gesonderten Dokument zur Verfügung. Diese Information können in den Geschäftsräumen der RFT am, unter Ziffer 1.1 angegebenen Ort während der Geschäftszeiten abgeholt sowie unter www.rftkabel.de heruntergeladen werden.

5.12 Die Geschwindigkeit oder andere Dienstparameter während der Nutzung hängen von der Netzauslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server und der vom Kunden verwendeten Hard- und Software (PC, Betriebssystem) ab und können abhängig hiervon variieren. Dies kann Auswirkungen auf die Nutzung von Anwendungen und Diensten im Internet haben. So kann sich die Dauer des Abrufes (Download) und/oder der Bereitstellung von Daten (Upload) sowie die Dauer des Abrufs umfangreicher E-Mails, insbesondere solcher mit Dateianhängen, verlängern und die Darstellung von Filmen und der Ablauf webbasierter Software beeinträchtigt werden. Vorstehendes gilt auch für den Fall einer erheblichen Abweichung von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit. Weitere Details und Bedingungen entsprechend den Leistungsbeschreibungen für Geschäftskunden.

6. Leistungsumfang Telefonie

6.1 RFT ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber.

6.2 Die Übertragung im Netz der RFT erfolgt auf Basis des Internet-Protokolls (IP). Gegenüber ISDN-Anschlüssen kann die Funktionalität im Einzelfall eingeschränkt sein. Aus technischen Gründen gewährleistet RFT keine einwandfreie Übertragung von Wähltönen für das Tonwahlverfahrens (Mehrfrequenzwahlverfahren). Für den Rufaufbau von RFT werden diese Wähltöne nicht benötigt.

6.3 Rufnummernanzeige und -unterdrückung erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von § 120 TKG und § 15 TTDSG.

6.4 RFT erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Bei Stromausfall ist ein Notruf über die Rufnummern 110 und 112 nicht möglich.

6.5 Im Netz der RFT sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.

6.6 Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche sowie für Kurzwahldienste unentgeltlich durch RFT netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Der Kunde kann die RFT beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für eingehende R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche/ Kurzwahldienste oder die Löschung von der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

6.7 Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieter nach § 108 TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.

6.8 Bei Kündigung des Telefonievertrages mit RFT bestätigt RFT die Kündigung in Textform mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens einen (1) Monat nach Vertragsende bekannt geben muss, ob der Kunde seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so ist RFT berechtigt, diese Nummer

- a) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock von RFT zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben,
- b) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu RFT gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.

6.9 Auf Antrag des Kunden in Textform veranlasst RFT unentgeltlich einen Standardeintrag, dessen Berichtigung oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z.B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. RFT wird den Kunden vor dem Antrag über weitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen der Verzeichnisse eingebetteten Suchfunktionen informieren. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste.

RFT haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit sie diese nicht zu vertreten hat.

7. Hardware-Überlassung

7.1 Die von RFT überlassene Hardware bleibt im Eigentum von RFT, sofern sie dem Kunden nicht im Rahmen eines Kaufvertrages übereignet worden ist.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, RFT über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren. Im Falle einer telefonischen Information hat der Kunde diese unverzüglich in Textform nachzuholen.

7.3 Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör innerhalb einer Woche an die RFT zurückzugeben oder auf Verlangen zur Abholung bereitzustellen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird RFT dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs entsprechend den Regelungen in Abs. 6 berechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Verbindungen, die nicht über Steckverbindungen realisiert sind, zu lösen; insbesondere ist es ihm untersagt, Kabel durchzuschneiden. Der Kunde ist der RFT zum Ersatz des aus einem Verstoß hiergegen resultierenden Schadens verpflichtet.

Die von der RFT beim Kunden für die Bereitstellung der Leistung installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der RFT, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Diese Service- und Technischeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, sie sind lediglich Scheinbestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB. Die RFT ist berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile (insbesondere Installationsmaterial) im Grundstück zu belassen oder auf eigene Kosten zurückzubauen.

7.4 RFT bleibt Eigentümer aller von ihr in Erfüllung des Vertrages beim Kunden installierten Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke und Multiplexer. Diese Service- und Technischeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, sie sind lediglich Scheinbestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB.

7.5 Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.

7.6 Der Kunde wird sicherstellen, dass RFT bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

7.7 Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden und Eigentumsrechtsbeeinträchtigungen an der überlassenen Hardware oder deren Verlust zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15% des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass RFT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; RFT bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

8. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

8.1 Der Kunde wird RFT unverzüglich und in Textform jede Änderung seines Namens (Firma), seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift und seiner Kontoverbindung mitteilen. Verstößt der Kunde gegen diese Mitteilungspflicht, hat er RFT die Adressermittlungskosten zu erstatten.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet Dienste der RFT bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Telemediengesetzes (TMG) zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) RFT unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der gewerblichen Nutzung in private Nutzung) zu informieren;
- b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;

- c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
- d) nach Abgabe einer Störungsmeldung, RFT durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag;
- e) nur Endgeräte an das Netz der RFT anzuschließen, die gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

8.3 Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von RFT vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Der Kunde ist verpflichtet, RFT unverzüglich Störungen an den Leistungen mitzuteilen. Bei der Beseitigung von Störungen besteht für den Kunden eine Mitwirkungspflicht insbesondere für die terminliche Vereinbarung und den Zugang zu den Räumen, die mit Anlagentechnik versehen sind. Der Kunde gewährt RFT - soweit erforderlich und nach vorheriger Anmeldung - an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den Einrichtungen. Sofern für RFT keine Zugangsmöglichkeit besteht, wird RFT für die Dauer des nichtbestehenden Zugangs von ihren Leistungsverpflichtungen frei. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass deren Einhaltung auch ohne den Zugang möglich gewesen wäre.

8.4 Der Kunde verpflichtet sich ferner,

- a) keine Eingriffe in das Netz der RFT vorzunehmen,
- b) ein miet- oder leihweise überlassenes Netzabschlussgerät vor Schäden, insbesondere vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren und es nur in der vertraglich vereinbarten Weise zu verwenden,
- c) den Besitz an einem miet- oder leihweise überlassenen Netzabschlussgeräte weder ganz noch teilweise an Dritte zu übertragen,
- d) keine Reparatur, Wartung oder sonstige Maßnahmen an einem miet- oder leihweise überlassenen Netzabschlussgerät durch andere als die von RFT beauftragten Personen zu veranlassen oder zu gestatten,
- f) keine Etiketten oder Aufschriften an einem miet- oder leihweise überlassenen Netzabschlussgerät zu entfernen, zu verfälschen oder zu verändern,
- g) die elektrische Energie für die Installation und den Betrieb der RFT-Einrichtung bereitzustellen,
- h) bei einer vom Kunden verschuldeten Störung oder Beschädigung der Einrichtungen der RFT die Kosten der Ermittlung und Behebung der Störung zu tragen.

8.5 Soweit RFT dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch RFT, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensstiftende Software (z. B. Viren) enthalten. Der Kunde ist daher selbst für die Sicherheit seiner Daten, Netzwerke und weiterer Geräte vor Angriffen von Hackern sowie Viren verantwortlich und muss selbst entsprechende Sicherheitseinrichtungen vorhalten.

8.6 Der Kunde darf die Dienste der RFT nicht nutzen, um Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu erbringen; hierzu gehört auch der Betrieb eines sog. WLAN-Hotspots.

8.7 Da die Telekommunikationsendeinrichtung nicht mehr zum Telekommunikationsnetz der RFT gehört, hat der Kunde selbst für eine fachgerechte Anschaltung Sorge zu tragen. Zur sachgemäßen Inbetriebnahme ist er verpflichtet, die diesbezüglichen Hinweise des Herstellers einzuhalten

8.8 Verletzt der Kunde eine seiner vorgenannten Verpflichtungen und werden deshalb Ansprüche - gleich welcher Art - gegen RFT geltend gemacht, verpflichtet sich der Kunde, RFT von diesen Ansprüchen einschließlich der Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

8.9 Sofern der Kunde an zwei verbindlich mit der RFT vereinbarten Bereitstellungsterminen nicht am Anschlussort anwesend ist, ist er der RFT zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 Euro verpflichtet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass RFT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

9. Entgelte / Zahlungsbedingungen

9.1 Die vom Kunden an die RFT zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus dem jeweils gültigen Angebot der RFT. Aktuelle Informationen über alle anwendbaren Preise und Tarife von RFT und Wartungsentgelte können in den Geschäftsräumen der RFT am unter Ziffer 1.1 angegebenen Ort während der

Geschäftszeiten abgeholt sowie unter www.rftkabel.de heruntergeladen werden.

Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, RFT die für die Nutzung der Leistungen vereinbarte Vergütung zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den Vormonat, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Soweit monatliche Entgelte vereinbart wurden, sind sie beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet. Sonstige Entgelte werden nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt.

9.3 RFT setzt geeignete Systeme entsprechende zur Sicherstellung einer transparenten Abrechnung und – soweit im Vertragsverhältnis mit dem Kunden relevant – zur Überwachung des Nutzungsumfanges ein.

9.4 RFT wird den Kunden mindestens einmal jährlich in geeigneter Weise hinsichtlich des für ihn jeweils besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste beraten. Sie berücksichtigt hierbei insbesondere den Umfang der vom Kunden aktuell vertraglich vereinbarten Dienste, insbesondere in Bezug auf das enthaltene Datenvolumen.

9.5 RFT behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. RFT behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren. Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum.

9.6 Entgelte werden 14 (vierzehn) Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Der Kunde erteilt hierzu seine Ermächtigung, z.B. auf dem Auftragsformular. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen. Andere Zahlungsweisen sind in Textform zu vereinbaren.

9.7 Soweit der Kunde der RFT keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 14 (vierzehn) Tage nach Zugang der Rechnung einem in der Rechnung angegebenen Konto der RFT gutgeschrieben sein.

9.8 Bei Zahlungsverzug ist RFT gem. § 288 Abs. 2 BGB berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Verzugsbeginn zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt RFT vorbehalten. RFT hat als Gläubiger einer Entgeltforderung, bei Verzug des Kunden, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die vorstehende Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Der Kunde hat die zusätzlichen externen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind. Darüber hinaus ist RFT berechtigt, dem Kunden ab der zweiten Mahnung pauschale Mahnkosten in Höhe von 1,50 Euro in Rechnung zu stellen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der RFT bleiben hiervon unberührt.

9.9 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies in Textform innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber RFT erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. RFT wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit RFT die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig. Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von RFT in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft RFT keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

9.10 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

9.11 RFT behält sich vor, die Abrechnung der Dienste durch Rechnungslegung auf elektronischem Wege durchzuführen. Die Rechnung wird dem Kunden in diesem Fall per E-Mail zugesandt. Zu diesem Zweck gibt der Kunde der RFT eine gültige E-Mail-Adresse bekannt.

9.12 Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der RFT nicht zugerechnet werden kann, hat RFT keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden.

9.13 Auf Antrag des Kunden in Textform erstellt RFT im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen einen sogenannten Einzelverbindungsantrag. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei (3) Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden oder Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt.

9.14 Gegen Ansprüche von RFT kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. Haftung

10.1 Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet RFT unbeschränkt.

10.2 Für sonstige Schäden haftet RFT, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. RFT haftet darüber hinaus bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantieplichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro.

10.3 Soweit eine Verpflichtung der RFT zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Endnutzer besteht, ist die Haftung auf 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht der RFT wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der RFT herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.

10.4 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der RFT, die diese gem. § 70 TKG mit einem Unternehmer geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

10.5 RFT haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

10.6 In Bezug auf die von RFT entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

10.7 Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

10.8 Im Übrigen ist die Haftung der RFT ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.9 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der RFT-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

11. Datenschutz, Bonitätsprüfung

11.1 RFT wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen – insbesondere des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Telemediengesetzes (TMG) und des Medienstaatsvertrages (MStV) – und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verarbeiten.

11.2 Die RFT prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden deren Bonität. Dazu arbeitet sie mit der Creditreform Berlin Brandenburg Wolfram GmbH & Co. KG, Karl-Heinrich-Ulrichs-Str. 1, 10778 Berlin, zusammen, von der sie die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt die RFT die Namen bzw. die Firmierung und die Anschrift des Kunden an die Creditreform Berlin Brandenburg Wolfram GmbH & Co. KG. Die Informationen gem. Art. 14 der EU Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Berlin Brandenburg Wolfram GmbH & Co stattfindenden Datenverarbeitung finden sich hier:

<https://www.creditreform.de/brandenburg/datenschutz>

11.3 Erteilt ein Kunde hierzu seine Einwilligung, darf die RFT neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunfteien auch bei der vom Kunden benannten Bank die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu Kunden einholen.

11.4 RFT kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die Annahme des Antrages des Kunden ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen. RFT ist berechtigt, ihre Leistungen auch nach Vertragsschluss von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn der Kunde sich mit Forderungen der RFT aus dem Vertragsverhältnis in Höhe von mindestens 100,00 Euro in Verzug befindet oder wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils in Höhe von mindestens 100,00 Euro gefährdet wird. Die Sicherheitsleistung ist in Höhe von drei durchschnittlichen Monatsrechnungsbeträgen bezogen auf alle Kunden der RFT mit vergleichbarem Produktportfolio – bei einer Sicherheitsleistung zu Vertragsbeginn – bzw. in Höhe der addierten Forderungen der drei dem Kunden zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume – bei einer Sicherheitsleistung während der Vertragslaufzeit – zu leisten. Besteht das Vertragsverhältnis noch keine drei Abrechnungszeiträume, wird auf drei Abrechnungszeiträume hochgerechnet. Die Sicherheitsleistung wird sieben (7) Tage nach Aufforderung fällig. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, so ist RFT berechtigt, einen bereits geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen. RFT wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

12. Datensicherheit und -integrität

RFT weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. RFT hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien untereinander unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der RFT. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Wohnsitz des Kunden oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

13.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Textform.

13.4 RFT kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, in diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der RFT übertragen.

13.5 Kommt es zwischen dem Kunden und RFT darüber zum Streit, ob RFT ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 68 TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag in Textform oder online ein Schlichtungsverfahren einleiten. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de. An anderen, freiwilligen Streitbeilegungsverfahren nimmt RFT nicht teil.

13.6 Im Falle von erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung eines Internetzugangsdienstes und der von RFT angegebenen Leistung oder anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines anderen Telekommunikationsdienstes, hat der Kunde die gesetzlichen Mängelrechte und außerdem die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen.

Stand: 24.10.2023